

DAS WAHLRECHT

Wahlrecht bei der Rückzahlung von Bafögdarlehen

Für alle BaföG-EmpfängerInnen, die nicht zum Wintersemester 2019/2020 erstmalig BaföG-Leistungen erhalten gibt es nur noch bis zum 29. Februar 2020 die Möglichkeit, das sog. Wahlrecht auszuüben.

Was bedeutet das?

Zum Beginn des Wintersemesters 2019/2020 (Oktober 2019) gab es eine Änderung des BaföG-Rechts. Sog. AltempfängerInnen können auf Antrag nach den neuen Regelungen behandelt werden. Änderungen erfolgten bzgl. der Rückzahlungsmodalitäten nach Beendigung des Studiums. Diese Regelungen sehen einerseits eine Erlassmöglichkeit vor, jedoch stellen sie, verglichen mit den alten Regelungen, in Einzelfällen eine Verschärfung dar.

Konkret wird i.d.R. fünf Jahre nach Erreichen der Förderungshöchstdauer des Bachelors (oder ersten geförderten Studiengangs) die erste Tilgungsrate fällig. Wer auf Grund geringen Einkommens nicht in der Lage ist, diese zu bedienen, kann Auf Antrag freigestellt werden. Dieses bedeutet konkret eine Aussetzung der Zahlungspflicht. Ebenfalls ist eine Minderung der monatlichen Rate möglich.

Nach der **neuen Regelung** wird nun durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) nach 20 Jahren das **noch vorhandene Restdarlehen automatisch** von Amts wegen **erlassen**. Wer also nur einen Teil oder – aufgrund dauerhaft gestellter Freistellungsanträge – keinerlei Darlehen tilgen konnte, wird komplett von der Rückzahlung befreit.

Leider gibt es hierbei jedoch wiederum Einschränkungen. Die Empfänger*innen müssen dabei während des Rückzahlungszeitraums **allen** Zahlungs- und Mitwirkungspflichten nachgekommen sein.

Diese hat das BVA derzeit wie folgt erklärt:

- Es dürfen zum Ende des Rückzahlungszeitraumes keine Zahlungsrückstände vorhanden sein.
- Im Rückzahlungszeitraum ggf. angefallene Mahnkosten wurden mit dem Zahlungsrückstand beglichen.
- Es wurden während der gesamten Rückzahlungszeit keine Stundungen gewährt.
- Es wurden keine Anschriftenermittlungskosten erhoben.
- Es wurden keine Rückstandszinsen erhoben.
- Es wurden keine Bußgelder erhoben.

Sollte auch nur eine Abweichung vorliegen, wird der Erlass nicht mehr automatisch gewährt. Dann gibt es jedoch die Möglichkeit, nach dem Erhalt des entsprechenden negativen Bescheides einen Härtefallantrag zu stellen. Aber auch dort werden strenge Anforderungen gestellt.

Demnach

- dürfen höchstens einmal Anschriftenermittlungskosten erhoben worden sein (solche werden erhoben, wenn Namens- oder Anschriftenänderungen nicht mitgeteilt wurden und diese vom BVA ermittelt werden mussten)
- nie ein Bußgeld bestandskräftig festgesetzt wurde (Bußgelder werden erhoben, wenn Änderungen der maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse während einer Freistellung oder Stundung nicht mitgeteilt wurden)
- bis zum Ablauf des Rückzahlungszeitraums sämtliche Zahlungsverpflichtungen einschließlich Kosten- und Zinsforderungen beglichen wurden und höchstens für die Dauer von insgesamt 150 Tagen Rückstandszinsen angefallen sind (Zinsen werden immer dann erhoben, wenn eine zahlungspflichtige Person mit einer Zahlung mehr als 45 Tage in den Rückstand geraten ist)

Es ist also schnell möglich, dass weder Kooperations- noch Härtefallerlass gewährt werden. Bereits banale kleine „Vergehen“ werden hart geahndet. Zudem sind diese Regelungen nicht im Gesetz oder den Verwaltungsvorschriften zum BAföG näher definiert. Erläuterungen finden sich lediglich auf der Homepage des BVA.

Fakt ist jedoch, dass bei Vorhandensein dieser kleinen Abweichungen vom Idealfall der Erlass nicht gewährt wird. Dies hat die Rechtsfolge, dass dann nach 20 Jahren das Restdarlehen **fällig** wird. Ab diesem Moment ist keine Freistellung mehr möglich, es muss eine **Stundung** gem. §59 Abs. 1 Nr. 1 BHO (Bundeshaushaltsordnung) beantragt werden. Diese ist erheblich strenger und beinhaltet zudem Vermögensauskünfte und Zumutbarkeit des Einsatzes von Vermögen.

Nach der **alten Regelung** tritt dieser Zeitpunkt erst nach 30 Jahren ein (also zusätzlich 10 Jahre Verlängerung durch gewährte Freistellungsanträge möglich). Die Erfahrung der aktuellen Praxis zeigt, dass keine Niederschlagung der Restschuld erfolgt, da das BVA immer darauf spekuliert, dass die Darlehnsnehmer*innen noch zu Vermögen kommen werden.

Ihr müsst also klar abwägen, ob die Wahrnehmung des Wahlrechts mit der Aussicht auf einen Erlass für euch sinnvoll ist, da ihr bisher immer nach den Regeln des BVA „kooperiert“ habt. Auch eine geringfügige Abweichung ermöglicht noch einen Erlass durch den Härtefallantrag. Jedoch stellt ihr euch selbst schlechter, wenn ihr bspw. schon zwei Adressermittlungen (inkl. Adressermittlungskosten) hattet.

Da leider derzeit das BVA eine Beratung verweigert entsteht damit ein fragwürdiger und untragbarer Umstand. Wir versuchen unsererseits zumindest die Informationen weiterzugeben, können jedoch keinerlei rechtsverbindliche Auskünfte bereitstellen. Jedoch stehen wir für Nachfragen und Einschätzungen gerne im Rahmen der Beratung zur Verfügung.

Zur Ausübung dieses Wahlrechts habt ihr nur bis zum **29.2.2020** Zeit, deswegen kümmert euch baldmöglichst darum.

Bitte informiert euch auf den Seiten des BVA bezüglich der Modalitäten. Die Seite mit dem Wahlrecht findet ihr unter bva.bund.de -> BAföG -> Wichtige Hinweise (Wahlrecht & Erlassmöglichkeiten).

Für Fragen wendet euch an eure örtliche BAföG-Beratung!